Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/3132

20.12.2024

LEITLINIE (EU) 2024/3132 DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 14. November 2024

zur Aufhebung der Leitlinie (EU) 2024/3130 zur Änderung der Leitlinie (EU) 2015/510 über die Umsetzung des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems (EZB/2024/23) und zur Änderung der Leitlinie (EU) 2015/510 (EZB/2014/60) (EZB/2024/37)

DER EZB-RAT —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 127 Absatz 2 erster Gedankenstrich,

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 3.1 erster Gedankenstrich, Artikel 9.2, Artikel 12.1, Artikel 14.3, Artikel 18.2 und Artikel 20 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die einheitliche Geldpolitik erfordert eine Definition der Instrumente und Verfahren, die vom Eurosystem einzusetzen sind, das die Europäische Zentralbank (EZB) und die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist (nachfolgend die „NZBen"), umfasst, um diese Geldpolitik in den Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, einheitlich durchzuführen.

(2) Zur Verbesserung der operationellen Effizienz und Transparenz der Verfahren des Eurosystems im Zusammenhang mit der Einreichung und Verwaltung von Sicherheiten sollten die NZBen die von den Geschäftspartnern bei Kreditgeschäften des Eurosystems eingereichten Sicherheiten auf harmonisierte Weise verwalten, nämlich über standardisierte und operativ einheitliche Verfahren, unabhängig davon, wo sich die Sicherheit befindet oder der Geschäftspartner ansässig ist.

(3) Zu diesem Zweck hat das Eurosystem das Sicherheitenmanagementsystem des Eurosystems (Eurosystem Collateral Management System — ECMS) als einheitliche Plattform des Eurosystems entwickelt, die es den NZBen ermöglicht, von ihren Geschäftspartnern als Sicherheiten genutzte notenbankfähige Sicherheiten und liquide Mittel zu verwalten. Daher hat die EZB die Leitlinie (EU) 2024/3129 der Europäischen Zentralbank (EZB/2024/22) ([1]) erlassen. Die Leitlinie (EU) 2024/3129 (EZB/2024/22) ergänzt den in der Leitlinie (EU) 2015/510 der Europäischen Zentralbank (EZB/2014/60) ([2]) festgelegten Rahmen für die Umsetzung der Geldpolitik und ersetzt die in der genannten Leitlinie enthaltenen Bestimmungen zur Verwaltung von Sicherheiten. Die Leitlinie (EU) 2024/3129 (EZB/2024/22) legt insbesondere harmonisierte Vorschriften und Regelungen für die Verwaltung von Sicherheiten durch die NZBen fest, die von Geschäftspartnern auf inländischer und grenzüberschreitender Basis zur Besicherung von Kreditgeschäften des Eurosystems und für bestimmte andere Zwecke eingereicht werden.

(4) Im Hinblick auf die Verabschiedung der Leitlinie (EU) 2024/3129 (EZB/2024/22) und im Interesse der Klarheit und Rechtssicherheit sind einige Bestimmungen der Leitlinie (EU) 2015/510 (EZB/2014/60) bezüglich der Einreichung und Verwaltung von Sicherheiten entweder hinfällig geworden und sollten gestrichen werden oder müssen geändert werden.

(5) Insbesondere werden nach Verabschiedung der Leitlinie (EU) 2024/3129 (EZB/2024/22) und zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des ECMS a) inländische Pfandpool- und Kennzeichnungsverfahren, die von den NZBen zur Verwaltung von Sicherheiten verwendet werden, eingestellt, und die damit verbundenen Vorschriften sollten gestrichen werden; b) Abwicklungsverfahren und Vorschriften zur grenzüberschreitenden Einreichung von Sicherheiten sollten angepasst werden; c) Zulassungskriterien für die Nutzung von i) Wertpapierabwicklungssystemen, ii) Verbindungen zwischen Wertpapierabwicklungssystemen und iii) Drittdienstleistern (tri-party agents — TPA) sollten geändert werden; d) die Menge der Schuldtitel sollte als Nennwert (face amount — FAMT) ausgedrückt werden, damit diese als Sicherheiten zugelassen werden können und den Marktstandards für die Denominierung von Wertpapieren entsprechen.

([1]) Leitlinie (EU) 2024/3129 der Europäischen Zentralbank vom 13. August 2024 über die Verwaltung von Sicherheiten bei Kreditgeschäften des Eurosystems (EZB/2024/22) (ABl. L, 2024/3129, 20.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/guideline/2024/3129/oj).

([2]) Leitlinie (EU) 2015/510 der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2014 über die Umsetzung des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems (Leitlinie allgemeine Dokumentation) (EZB/2014/60) (ABl. L 91 vom 2.4.2015, S. 3).

(6) Nach Ablauf des geltenden Übergangszeitraums sollten marktfähige Schuldtitel, die von nichtfinanziellen Unternehmen begeben oder garantiert wurden und für die keine angemessene Bonitätsbeurteilung vorliegt, nicht mehr als Sicherheiten des Eurosystems akzeptiert werden.

(7) Es ist notwendig, im Rahmenwerk für Bonitätsbeurteilungen im Eurosystem (Eurosystem credit assessment framework — ECAF) mehr Klarheit im Hinblick auf die Akzeptanz von Ratings in Landeswährung und Fremdwährung durch externe Ratingagenturen (external credit assessment institutions — ECAI) zu schaffen.

(8) Im Einklang mit der Verpflichtung des Eurosystems, seine Abhängigkeit von externen Ratings zu verringern, ist den Ratings von internen Bonitätsbeurteilungssystemen (in-house credit assessment systems — ICASs) der NZBen, sofern verfügbar, gegenüber den Ratings anderer Bonitätsbeurteilungssysteme zur Bestimmung der Zulassung von Schuldnern und Garanten von Kreditforderungen und der anwendbaren Bewertungsabschläge Vorrang einzuräumen.

(9) Infolgedessen wurde die Leitlinie (EU) 2024/3130 der Europäischen Zentralbank (EZB/2024/23) [3] erlassen. Zur Gewährleistung von Rechtssicherheit war der Geltungsbeginn dieser Leitlinie derselbe wie der Geltungsbeginn der Leitlinie (EU) 2024/3129 (EZB/2024/22).

(10) Am 25. September 2024 beschloss der EZB-Rat, den Start des ECMS zu verschieben, da nach seiner Einschätzung mehr Zeit erforderlich war, um einen ausreichenden Stand der Vorbereitungen für die reibungslose Inbetriebnahme zu erreichen. Am 24. Oktober 2024 beschloss der EZB-Rat, den 16. Juni 2025 als Datum der Inbetriebnahme des ECMS festzulegen und dementsprechend wurden die relevanten Datumsangaben in der Leitlinie (EU) 2024/3129 (EZB/2024/22) geändert.

(11) Um Rechtssicherheit zu gewährleisten und dem neuen Datum der Inbetriebnahme des ECMS Rechnung zu tragen, sollte der 16. Juni 2025 als Datum des Geltungsbeginns der erforderlichen Änderungen der Leitlinie (EU) 2015/510 (EZB/2014/60), die in der Leitlinie (EU) 2024/3130 (EZB/2024/23) vorgesehen sind, festgelegt werden. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, die Leitlinie (EU) 2024/3130 (EZB/2024/23) aufzuheben und diese Änderungen mit Geltungsbeginn am 16. Juni 2025 einzuführen.

(12) Die Leitlinie (EU) 2024/3130 (EZB/2024/23) sollte daher aufgehoben und die Leitlinie (EU) 2015/510 (EZB/2014/60) entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE LEITLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Aufhebung der Leitlinie (EU) 2024/3130 (EZB/2024/23)

Die Leitlinie (EU) 2024/3130 (EZB/2024/23) wird hiermit aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Leitlinie (EU) 2015/510 (EZB/2014/60)

Die Leitlinie (EU) 2015/510 (EZB/2014/60) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Leitlinie legt einheitliche Durchführungsbestimmungen zur einheitlichen Geldpolitik durch das Eurosystem in den Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, fest. Die Vorschriften für die Einreichung und Verwaltung von Sicherheiten sind in der Leitlinie (EU) 2024/3129 der Europäischen Zentralbank (EZB/2024/22) (*) festgelegt.

(*) Leitlinie (EU) 2024/3129 der Europäischen Zentralbank vom 13. August 2024 über die Verwaltung von Sicherheiten bei Kreditgeschäften des Eurosystems (EZB/2024/22) (ABl. L, 2024/3129, 20.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/guideline/2024/3129/oj).“

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 16 Buchstabe d wird gestrichen.

[3] Leitlinie (EU) 2024/3130 der Europäischen Zentralbank vom 13. August 2024 zur Änderung der Leitlinie (EU) 2015/510 über die Umsetzung des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems (EZB/2014/60) (EZB/2024/23) (ABl. L, 2024/3130, 20.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/guideline/2024/3130/oj).

b) Nummer 18 wird gestrichen.

c) Nummer 20 wird gestrichen.

d) Nummer 22a wird gestrichen.

e) Nummer 23 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) mit hypothekarischen Darlehen an Privatkunden besicherte Schuldtitel (retail mortgage-backed debt instruments — RMBDs), die von Rechtssubjekten begeben werden, die im Mitgliedstaat der Heimat-NZB des Geschäftspartners niedergelassen sind;“

f) Nummer 24 wird gestrichen.

g) Nummer 25a erhält folgende Fassung:

„25a. ‚zugelassene Verbindung‘ (eligible link) bezeichnet eine zugelassene Verbindung im Sinne von Artikel 2 Nummer 26 der Leitlinie (EU) 2024/3129 (EZB/2024/22);“

h) Nummer 25b erhält folgende Fassung:

„25b. ‚zugelassenes Wertpapierabwicklungssystem‘ (eligible securities settlement system — eligible SSS) bezeichnet ein zugelassenes Wertpapierabwicklungssystem im Sinne von Artikel 2 Nummer 27 der Leitlinie (EU) 2024/3129 (EZB/2024/22);“

i) Nummer 54 erhält folgende Fassung:

„54. ‚Margenausgleich‘ (margin call) bezeichnet ein Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung von Schwankungsmargen; dabei fordert das Eurosystem, falls der regelmäßig ermittelte Wert der von einem Geschäftspartner als Sicherheiten genutzten Vermögenswerte unter eine bestimmte Grenze fällt (Unterbesicherung), den Geschäftspartner auf, zusätzliche notenbankfähige Sicherheiten oder liquide Mittel zur Verfügung zu stellen;“

j) Folgende Nummer 72a wird eingefügt:

„72a. ‚Pfandpoolverfahren‘ (pooling) bezeichnet das Pfandpoolverfahren im Sinne von Artikel 2 Nummer 44 der Leitlinie (EU) 2024/3129 (EZB/2024/22);“

k) Nummer 73 wird gestrichen.

l) Nummer 76a wird gestrichen.

m) Nummer 81 wird gestrichen.

n) Nummer 95 wird gestrichen.

3. Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) sofern in Bezug auf Buchstabe b zutreffend, stellen die Geschäftspartner eine angemessene Besicherung mittels entsprechendem Margenausgleich bereit, und zwar anhand von ausreichend notenbankfähigen Sicherheiten oder liquiden Mitteln. Die Einreichung liquider Mittel als Sicherheit kann auch von einer NZB gemäß Artikel 11 der Leitlinie (EU) 2024/3129 (EZB/2024/22) eingeleitet werden.“

4. Artikel 20 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Kredite im Rahmen der Spitzenrefinanzierungsfazilität haben eine Laufzeit von einem Geschäftstag. Der Kredit wird bei Öffnung des TARGET-Systems zurückgezahlt.“

5. Artikel 49 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zahlungsaufträge im Zusammenhang mit der Teilnahme an liquiditätszuführenden Offenmarktgeschäften oder der Inanspruchnahme der Spitzenrefinanzierungsfazilität werden erst nach der endgültigen Übertragung der notenbankfähigen Sicherheiten durchgeführt.“

6. Artikel 50 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Eurosystem bemüht sich, Transaktionen im Zusammenhang mit seinen Offenmarktgeschäften gleichzeitig in allen Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, mit sämtlichen Geschäftspartnern, die ausreichende Sicherheiten gestellt haben, gemäß den Abwicklungsverfahren nach Artikel 9 der Leitlinie (EU) 2024/3129 (EZB/2024/22) abzuwickeln. Aufgrund verfahrenstechnischer Einschränkungen und technischer Merkmale (z. B. der Wertpapierabwicklungssysteme) können allerdings die zeitlichen Abläufe am Abwicklungstag von Offenmarktgeschäften innerhalb der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, voneinander abweichen.“

7. Artikel 51 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Eurosystem ist bestrebt, als Standardtender durchgeführte Offenmarktgeschäfte am ersten Tag nach dem Abschlusstag abzuwickeln, an dem TARGET geöffnet ist.“

8. Artikel 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Unbeschadet der Anforderungen, die sich aus diesem Kapitel und aus der Leitlinie (EU) 2024/3129 (EZB/2024/22) ergeben, können zusätzliche Einzelheiten zur Abwicklung in den von den NZBen oder der EZB angewandten vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Regelungen für das jeweilige geldpolitische Instrument festgelegt werden."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Tagesabschlussverfahren sind in der Dokumentation zum TARGET-Rahmenwerk und in der Leitlinie (EU) 2024/3129 (EZB/2024/22) näher bestimmt."

9. Artikel 58 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Eurosystem wendet einen einheitlichen Rahmen für notenbankfähige Sicherheiten an, der für sämtliche Kreditgeschäfte des Eurosystems gilt, wie in dieser Leitlinie dargelegt, und verwaltet diese Sicherheiten gemäß der Leitlinie (EU) 2024/3129 (EZB/2024/22)."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Sofern die Geschäftspartner notenbankfähige Sicherheiten zur Besicherung stellen, nutzt die Heimat-NZB zur Verwahrung dieser Sicherheiten das Pfandpoolverfahren nach Artikel 3 der Leitlinie (EU) 2024/3129 (EZB/2024/22)."

10. Artikel 61 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die EZB veröffentlicht ein aktualisiertes Verzeichnis notenbankfähiger marktfähiger Sicherheiten auf ihrer Website im Einklang mit der auf ihrer Website aufgeführten Methodik und aktualisiert das Verzeichnis an jedem Tag, an dem das TARGET-System betriebsbereit ist. Marktfähige Sicherheiten, die in das Verzeichnis notenbankfähiger marktfähiger Sicherheiten aufgenommen wurden, werden mit ihrer Veröffentlichung im Verzeichnis für Kreditgeschäfte des Eurosystems zugelassen. Abweichend von dieser Regel kann das Eurosystem im besonderen Fall von Schuldtiteln mit gleichtägiger Abwicklung eine Zulassung ab dem Emissionsdatum gewähren."

11. In Artikel 62 wird folgender Absatz 4 hinzugefügt:

„(4) Um notenbankfähig zu sein, muss die Menge der Schuldtitel als Nennwert (face amount — FAMT) ausgedrückt werden."

12. Artikel 66 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Als Voraussetzung für die Notenbankfähigkeit müssen Schuldtitel im EWR bei einem Zentralverwahrer begeben werden, der i) ein zugelassenes Wertpapierabwicklungssystem oder ii) ein Wertpapierabwicklungssystem mit einer zugelassenen Verbindung zu einem zugelassenen Wertpapierabwicklungssystem betreibt."

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Internationale Schuldtitel in Form von Global-Inhaberschuldverschreibungen werden als Neue Globalurkunden (New Global Note — NGN) begeben und bei einem Wertpapierverwahrer (Common Safekeeper) hinterlegt, der entweder ein internationaler Zentralverwahrer oder ein Zentralverwahrer ist und als solcher i) ein zugelassenes Wertpapierabwicklungssystem oder ii) ein Wertpapierabwicklungssystem mit einer zugelassenen Verbindung zu einem zugelassenen Wertpapierabwicklungssystem betreibt. Dies gilt nicht für internationale Schuldtitel in Form von Global-Inhaberschuldverschreibungen, die vor dem 1. Januar 2007 als Klassische Globalurkunde (Classical Global Note) begeben wurden, sowie für Aufstockungen solcher Urkunden, die unabhängig vom Datum der Aufstockung unter derselben ISIN begeben wurden."

13. Artikel 67 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die für die Einreichung marktfähiger Sicherheiten als Sicherheit anzuwendenden Abwicklungsverfahren sind in der Leitlinie (EU) 2024/3129 (EZB/2024/22) festgelegt. Als Voraussetzung für die Notenbankfähigkeit müssen die Schuldtitel stückelos übertragbar sein und nach dem Recht eines Mitgliedstaats, deren Währung der Euro ist, abgewickelt werden, sodass das Wirksamwerden ihrer Bestellung als Sicherheit und ihre Verwertung als solche nach dem Recht eines Mitgliedstaats erfolgen kann, dessen Währung der Euro ist."

b) Absatz 1a wird gestrichen.

c) Absatz 2 wird gestrichen.

14. Artikel 70 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Vorbehaltlich der in den Absätzen 3a bis 6 sowie in Artikel 81a Absatz 4 festgelegten Ausnahmen ist Voraussetzung für die Notenbankfähigkeit von Schuldtiteln, dass sie von einem Emittenten mit Sitz im EWR oder in einem G-10-Land außerhalb des EWR begeben wurden. Im Fall von marktfähigen Sicherheiten mit mehr als einem Emittenten gilt diese Anforderung für den jeweiligen Emittenten.

(2) Vorbehaltlich der in den Absätzen 3a und 4 festgelegten Ausnahmen ist Voraussetzung für die Zulassung des Garanten von Schuldtiteln, dass er seinen Sitz im EWR hat, es sei denn, es wird keine Garantie verwendet, um in Bezug auf den jeweiligen Schuldtitel die Erfüllung der Bonitätsanforderungen für bestimmte Schuldtitel nachzuweisen. Die Möglichkeit, zum Nachweis der Erfüllung der geltenden Bonitätsanforderungen für bestimmte Schuldtitel das für einen Garanten vergebene ECAI-Rating zu verwenden, ist in Artikel 84 geregelt."

b) Absatz 3 wird gestrichen.

15. Artikel 86 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 86*

Ratings in Landeswährung und Fremdwährung

Im Rahmen von ECAI-Emittenten- und Garantenratings sind Ratings in Fremdwährung akzeptabel. Bei auf Landeswährung des Emittenten lautenden Sicherheiten ist auch das Emittentenrating in Landeswährung akzeptabel. Bei auf Landeswährung des Garanten lautenden Sicherheiten ist auch das Garantenrating in Ortswährung akzeptabel."

16. Artikel 87 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Fehlt für die Emission oder den Emittenten bzw. Garanten die entsprechende nach Artikel 84 Buchstabe a oder b verlangte Bonitätsbeurteilung einer zugelassenen externen Ratingagentur, geht das Eurosystem zur Ableitung einer impliziten Bonitätsbeurteilung der marktfähigen Sicherheiten (mit Ausnahme von Asset-Backed Securities) nach den in Absatz 2 festgelegten Regeln vor. Diese implizite Bonitätsbeurteilung ist zur Erfüllung der Bonitätsanforderungen des Eurosystems erforderlich."

b) Absatz 3 wird gestrichen.

17. Artikel 98 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 98*

Abwicklungsverfahren

Die Kreditforderungen sind gemäß den Verfahren des Eurosystems, die in den entsprechenden nationalen Umsetzungsakten der NZBen festgelegt sind und, soweit zutreffend, gemäß der Leitlinie (EU) 2024/3129 (EZB/2024/22) abzuwickeln."

18. Artikel 109 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Eurosystem beurteilt die Bonität von Kreditforderungen auf der Grundlage der Bonität der Schuldner oder der Garanten, welche von den Bonitätsbeurteilungssystemen oder Bonitätsbeurteilungsquellen gemäß Artikel 110 geliefert wird."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Geschäftspartner sind dafür verantwortlich zu gewährleisten, dass sie für die Schuldner oder Garanten von als Sicherheiten genutzten Kreditforderungen die aktuellsten Bonitätsbeurteilungen ihrer Bonitätsbeurteilungssysteme oder Bonitätsbeurteilungsquellen im Sinne von Artikel 110 verwenden."

19. Artikel 110 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„**Bestimmung des Bonitätsbeurteilungssystems oder der Bonitätsbeurteilungsquelle**"

b) Folgender Absatz -1 wird eingefügt:

„(-1) Die internen Bonitätsbeurteilungssysteme (in-house credit assessment systems — ICASs) der NZBen, die vom Eurosystem gemäß den in Teil 4 Titel V festgelegten allgemeinen Zulassungskriterien zugelassen sind, werden als primäre Bonitätsbeurteilungsquelle für die Beurteilung der Bonität von Schuldnern und Garanten von Kreditforderungen, die als Sicherheit genutzt werden, verwendet, sofern eine Bonitätsbeurteilung eines zugelassenen ICAS der Heimat-NZB oder einer anderen NZB vorliegt."

c) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Geschäftspartner, die Kreditforderungen als Sicherheiten nutzen, können unter den anderen Bonitätsbeurteilungsquellen, die im Einklang mit den in Teil 4 Titel V festgelegten allgemeinen Zulassungskriterien vom Eurosystem zugelassen sind, ein zusätzliches Bonitätsbeurteilungssystem oder eine zusätzliche Bonitätsbeurteilungsquelle auswählen. Das Bonitätsbeurteilungssystem oder die Bonitätsbeurteilungsquelle, das bzw. die gemäß diesem Absatz ausgewählt wurde, wird als sekundäres Bonitätsbeurteilungssystem oder sekundäre Bonitätsbeurteilungsquelle des Geschäftspartners bezeichnet. Das sekundäre Bonitätsbeurteilungssystem oder die sekundäre Bonitätsbeurteilungsquelle darf nur verwendet werden, wenn keine Bonitätsbeurteilung des betreffenden Schuldners bzw. Garanten durch einen zugelassenen ICAS einer NZB vorliegt.

(2) Die Heimat-NZB kann ihren Geschäftspartnern nach Einreichung eines begründeten Antrags bei der Heimat-NZB, der aus geschäftlicher Sicht sachlich begründet und auf die unzureichende Abdeckung durch die primären Bonitätsbeurteilungsquellen oder Bonitätsbeurteilungssysteme und die sekundären Bonitätsbeurteilungsquellen oder Bonitätsbeurteilungssysteme gestützt ist, gestatten, mehr als zwei Bonitätsbeurteilungssysteme oder mehr als zwei Bonitätsbeurteilungsquellen zu verwenden.

(3) Wenn es einem Geschäftspartner gemäß Absatz 2 gestattet wurde, mehr als zwei Bonitätsbeurteilungssysteme oder mehr als zwei Bonitätsbeurteilungsquellen zu verwenden, sollte das sekundäre Bonitätsbeurteilungssystem oder die sekundäre Bonitätsbeurteilungsquelle des Geschäftspartners unter den Bonitätsbeurteilungssystemen oder Bonitätsbeurteilungsquellen des Geschäftspartners, die gemäß den Absätzen 1 und 2 zusätzlich zur primären Bonitätsbeurteilungsquelle ausgewählt wurden, dasjenige bzw. diejenige sein, das bzw. die die Bonitätsbeurteilung für den Großteil der Schuldner der Kreditforderungen liefert, die als Sicherheiten genutzt werden. Liegen Bonitätsbeurteilungen aus mehreren für den Geschäftspartner zugelassenen Bonitätsbeurteilungssystemen oder Bonitätsbeurteilungsquellen vor, so sind die Bonitätsbeurteilungen, die zur Bestimmung der Zulassung des Schuldners bzw. Garanten verwendet wurden, und die Bewertungsabschläge für die betreffende Kreditforderung gemäß den Absätzen 1 bis 3: a) die primäre Bonitätsbeurteilungsquelle oder, falls nicht vorhanden, b) das sekundäre Bonitätsbeurteilungssystem oder die sekundäre Bonitätsbeurteilungsquelle, sofern vom Geschäftspartner gewählt, oder, falls nicht vorhanden, c) die in Absatz 2 genannten zusätzlichen Bonitätsbeurteilungssysteme oder Bonitätsbeurteilungsquellen, sofern vom Geschäftspartner gewählt."

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Unter bestimmten Umständen, insbesondere wenn das IRB-Verfahren eines Geschäftspartners sich in der Einführungsphase befindet oder der Geschäftspartner damit beginnt, Kreditforderungen als Sicherheiten zu verwenden, kann eine Heimat-NZB einen Geschäftspartner nach Einreichung eines begründeten Antrags ausnahmsweise von der in Absatz 4 genannten Anforderung eines 12-monatigen Mindestzeitraums befreien und dem Geschäftspartner gestatten, sein gewähltes Bonitätsbeurteilungssystem oder seine gewählte Bonitätsbeurteilungsquelle innerhalb dieses Zeitraums zu wechseln."

e) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Hat der Geschäftspartner eine ECAI als Bonitätsbeurteilungsquelle gewählt, kann ein ECAI-Schuldnerrating oder ein ECAI-Garantenrating verwendet werden. Sind für dieselbe Kreditforderung mehrere ECAI-Schuldnerratings und/oder mehrere ECAI-Garantenratings verfügbar, wird im Einklang mit den Absätzen 1 bis 3 die beste ('First-Best') verfügbare ECAI-Bonitätsbeurteilung unter allen zugelassenen ECAIs verwendet."

20. Artikel 111 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Existiert eine Bonitätsbeurteilung der gemäß Artikel 110 bestimmten Systeme oder Quellen, verwendet das Eurosystem diese, um festzustellen, ob die als Schuldner oder als Garant auftretende Einrichtung des öffentlichen Sektors die Anforderungen des Eurosystems an die Bonität von nicht marktfähigen Sicherheiten erfüllt, die in Artikel 108 festgelegt sind."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Eurosystem prüft die Bonität von Kreditforderungen gegen nichtfinanzielle Unternehmen als Schuldner oder Garanten wie folgt: Die Bonitätsbeurteilung der gemäß Artikel 110 bestimmten Bonitätsbeurteilungssysteme oder Bonitätsbeurteilungsquellen erfüllt die in Artikel 108 festgelegten Bonitätsanforderungen des Eurosystems für nicht marktfähige Sicherheiten."

21. Artikel 112a Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Es wird keine Beurteilung der DECCs anhand einer der Bonitätsbeurteilungsquellen verlangt, die im Einklang mit den in Teil 4 Titel V festgelegten allgemeinen Zulassungskriterien vom Eurosystem zugelassen sind.

(2) Jede zugrunde liegende Kreditforderung im Deckungspool der DECCs bedarf einer Bonitätsbeurteilung anhand einer der Bonitätsbeurteilungsquellen, die im Einklang mit den in Teil 4 Titel V festgelegten allgemeinen Zulassungskriterien vom Eurosystem zugelassen sind. Darüber hinaus muss es sich bei dem verwendeten Bonitätsbeurteilungssystem bzw. der verwendeten Bonitätsbeurteilungsquelle um dasselbe System bzw. dieselbe Quelle handeln, das bzw. die gemäß Artikel 110 vom Originator ausgewählt wurde. Es gelten die in Abschnitt 1 aufgeführten Vorschriften über die Bonitätsanforderungen des Eurosystems für die zugrunde liegenden Kreditforderungen."

22. In Artikel 118 Absatz 1 wird Buchstabe b gestrichen.

23. Artikel 128 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Schwankungsmargen bzw. Marktpreisbewertungen (marking to market):

Das Eurosystem verlangt, dass der um den Bewertungsabschlag bereinigte Marktwert der notenbankfähigen Sicherheiten während der Laufzeit einer liquiditätszuführenden befristeten Transaktion aufrechtzuerhalten ist. Fällt der Wert der notenbankfähigen Sicherheiten, der täglich ermittelt wird, unter eine bestimmte Grenze (Unterbesicherung), fordert die Heimat-NZB den Geschäftspartner auf, im Wege eines Margenausgleichs gemäß Artikel 136 zusätzliche Sicherheiten oder Guthaben zur Verfügung zu stellen. Umgekehrt gibt die NZB überschüssige Guthaben zurück, falls der Wert der notenbankfähigen Sicherheiten nach einer Neubewertung ein bestimmtes Niveau übersteigt;"

24. Artikel 134 Buchstabe d wird gestrichen.

25. Artikel 136 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Kreditgeschäfte des Eurosystems genutzte Sicherheiten werden von den NZBen täglich nach den in den Artikeln 134 und 135 festgelegten Bewertungsgrundsätzen bewertet."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wenn die gestellten Sicherheiten nach der Bewertung und dem Abzug der Bewertungsabschläge den an diesem Tag berechneten Anforderungen nicht genügen, erfolgt ein Margenausgleich gemäß den in Artikel 11 der Leitlinie (EU) 2024/3129 (EZB/2024/22) festgelegten Verfahren. Übersteigt der Wert der von einem Geschäftspartner gestellten notenbankfähigen Sicherheiten nach einer Neubewertung den vom Geschäftspartner geschuldeten Betrag gegebenenfalls zuzüglich der Schwankungsmargen, gibt die NZB überschüssige Guthaben, die der Geschäftspartner für einen Margenausgleich bereitgestellt hat, an den Geschäftspartner zurück."

c) Absatz 3 wird gestrichen.

26. Artikel 144a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die NZBen haben dafür Sorge zu tragen, dass ein Geschäftspartner für die rechtzeitige Zahlung sämtlicher negativer Cashflows im Zusammenhang mit notenbankfähigen Sicherheiten haftbar bleibt, die von ihm als Sicherheiten eingereicht oder genutzt und gemäß der Leitlinie (EU) 2024/3129 (EZB/2024/22) verwaltet werden."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Falls ein Geschäftspartner seiner rechtzeitigen Zahlungsverpflichtung gemäß Absatz 1 nicht nachkommt, kann das Eurosystem, ohne jedoch verpflichtet zu sein, die entsprechende Zahlung schuldbefreiend leisten."

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Sämtliche Beträge, die das Eurosystem gemäß Absatz 2 gezahlt hat, sind als ein Kredit des Eurosystems anzusehen, für den eine Sanktion gemäß Artikel 154 angewendet werden kann."

27. Artikel 148 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 148*

Grenzüberschreitende Einreichung notenbankfähiger Sicherheiten

Geschäftspartner können notenbankfähige Sicherheiten für Kreditgeschäfte des Eurosystems aller Art grenzüberschreitend im gesamten Euro-Währungsgebiet gemäß den in der Leitlinie (EU) 2024/3129 (EZB/2024/22) festgelegten Verfahren für die Einreichung notenbankfähiger Sicherheiten als Sicherheit nutzen."

28. Artikel 149 wird gestrichen.

29. Artikel 150 wird gestrichen.

30. Artikel 151 wird gestrichen.

31. Artikel 152 wird gestrichen.

32. Anhang VI wird gestrichen.

33. Anhang VIa wird gestrichen.

34. Anhang XII wird wie folgt geändert:

a) Im „Verzeichnis der Beispiele“ wird „Beispiel 6 Maßnahmen zur Risikokontrolle“ gestrichen.

b) Abschnitt VI mit der Überschrift „*BEISPIEL 6: MASSNAHMEN ZUR RISIKOKONTROLLE*“ wird gestrichen.

Artikel 3

Wirksamwerden und Umsetzung

(1) Diese Leitlinie wird am Tag ihrer Bekanntgabe an die NZBen wirksam.

(2) Die NZBen treffen die zur Erfüllung dieser Leitlinie erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung dieser Leitlinie und wenden diese ab dem 16. Juni 2025 an. Sie teilen der EZB die entsprechenden Rechtstexte und Umsetzungsmaßnahmen spätestens bis zum 4. Dezember 2024 mit.

Artikel 4

Adressaten

Diese Leitlinie ist an alle Zentralbanken des Eurosystems gerichtet.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 14. November 2024.

Für den EZB-Rat
Die Präsidentin der EZB
Christine LAGARDE